

WAHLORDNUNG DES ELTERNBEIRATS FÜR DIE WAHL DER ELTERNVERTRETER

§ 1 RECHTSGRUNDLAGE

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden § 57 (3) des Schulgesetzes (SchG) und die §§ 14 bis 20 und 22 der Elternbeiratsverordnung (EBRVO).

§ 2 WAHLRECHT, WÄHLBARKEIT, WAHLTERMIN

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Eltern, die ein Kind in der betreffenden Klasse haben. Mutter und Vater haben je eine Stimme. Das gilt auch dann, wenn ihnen die Sorge für mehrere Kinder der Klasse zusteht. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.
- (2) Wählbar sind die in (1) genannten Wahlberechtigten, sofern sie nicht
 1. am Gymnasium Korntal-Münchingen unterrichten, oder
 2. Ehegatte des Schulleiters oder des stellvertretenden Schulleiters oder eines Lehrers der Klasse oder eines für die Fach- und Dienstaufsicht über ds Gymnasium zuständigen Beamten sind oder
 3. als Beamter des höheren Dienstes in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätig sind oder
 4. gesetzlicher Vertreter des Schulträgers sind oder dessen allgemeiner Stellvertreter oder als leitender Beamter beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständig sind.Wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (3) Niemand kann am Gymnasium Korntal-Münchingen zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
- (4) Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt und zwar innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Schulunterrichts.

§ 3 VORBEREITUNG DER WAHL, EINLADUNG

- (1) Der geschäftsführende Klassenelternvertreter lädt die Wahlberechtigten zur Wahl ein und bereitet sie vor. Ist kein geschäftsführender Klassenelternvertreter vorhanden oder ist er verhindert, sorgt dafür sein Stellvertreter. Für die Klassenstufen 11 und 12 tritt gemäß § 11 EBRVO an Stelle des Begriffs Klasse der Begriff Jahrgangsstufe.

- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; in ihr ist auf die Wahlordnung hinzuweisen.
- (5) Die Einladung kann den Wahlberechtigten durch Vermittlung des Klassenlehrers über deren Kinder zugeleitet werden.

§ 4 WAHLEITER

- (1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 3 die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert dieser selbst zur Wahl als Klassenelternvertreter oder als Stellvertreter, so bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird, und dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat
 1. die Wahl durchzuführen und das Ergebnis der Wahl ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl gemäß § 5 (6) abzugeben;
 3. sobald die Gewählten die Wahl angenommen haben, ihre Namen und Anschriften unverzüglich allen Klasseneltern, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich mitzuteilen.

§ 5 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahl findet auf Antrag geheim, andernfalls offen statt.
- (2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Eltern der Jahrgangsstufen 11 und 12 wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorausgegangenen Klasse 10 Klassenelternvertreter und Stellvertreter; dies geschieht in einem Wahlgang. Die gewählten Jahrgangsstufenvertreter wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.

- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.
- (7) Wird die Wahl nicht angenommen, so ist sie so bald wie möglich zu wiederholen.

§ 6 AMTSZEIT

- (1) Die Amtszeit des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Schuljahre. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Ist die Amtszeit abgelaufen, versehen beide ihr Amt geschäftsführend weiter.
- (2) Für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gilt § 16 EBRVO mit folgender Maßgabe:
1. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für die er gewählt wurde, vor Abschluss des Schuljahres verlässt.
 2. Scheiden beide Gewählten vorzeitig aus ihren Ämtern aus, so ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Mit der Vorbereitung der Neuwahl beauftragt der Vorsitzende des Elternbeirats einen Elternvertreter der Klasse.

§ 7 WAHLANFECHTUNG

- (1) Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften dieser Wahlordnung verstoßen wurde, und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
- (3) Der Einspruch ist innerhalb einer Woche unter Darlegung der Gründe beim Vorsitzenden des Elternbeirats einzulegen.
- (4) Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat innerhalb von zwei Wochen. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, nicht stimmberechtigt. Er, sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen; sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung mündlich äußern.
- (5) Die Entscheidung über den Einspruch ist vom Vorsitzenden des Elternbeirats dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, mit Begründung schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist eine Neuwahl vorzunehmen; Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl erfolgen gemäß § 3.

(7) Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt wurde.

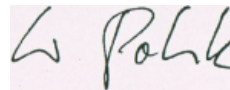
§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Wahlordnung tritt am 12.10.1989 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 06. Oktober 1987 außer Kraft.

Kornthal, den 12.10.1989



Vorsitzender des Elternbeirats



Schriftführer